

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 17

Jahrgang 2009

25. August 2009

Inhaltsverzeichnis

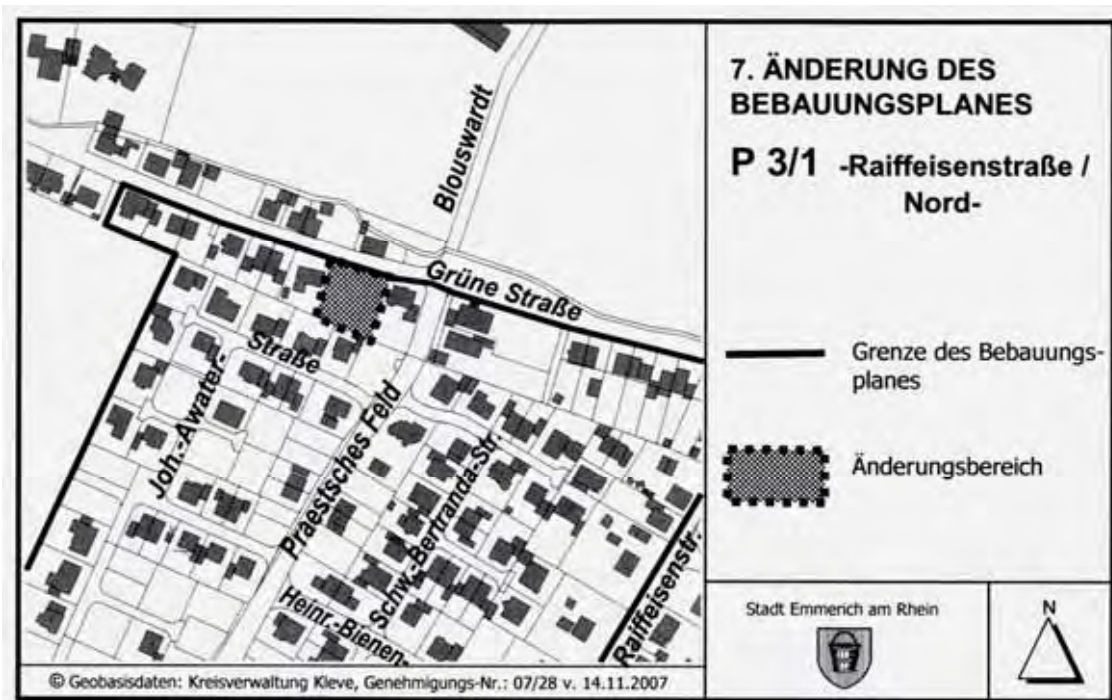
1. **7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/1 -Raiffeisenstraße / Nord-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes
2. **7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 -Im Mühlenfeld-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

1. **7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/1 -Raiffeisenstraße / Nord-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.08.2009 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. P 3/1 -Raiffeisenstraße / Nord- im Wege der 7. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB dahin gehend zu ändern, dass die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Grüne Str. 150, Gemarkung Praest, Flur 3, Flurstück 74, unter Beibehaltung ihrer Tiefe von 16,0 m auf die östliche Grundstücksteilfläche ausgedehnt und mit der überbaubaren Fläche auf dem Nachbargrundstück Grüne Str. 156, Gemarkung Praest, Flur 3, Flurstück 1156, zusammengefasst wird.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

zu 2)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Hierdurch wird bekannt gemacht, dass der Entwurf zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/1 -Raiffeisenstraße / Nord- mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

02.09.2009 bis 02.10.2009 einschl.

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegung können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung mündlich zur Niederschrift oder in schriftlicher Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/1 -Raiffeisenstraße / Nord- unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Im Rahmen dieses Bebauungsplanänderungsverfahrens wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/1 -Raiffeisenstraße / Nord- dient der städtebaulichen Nachverdichtung durch Bebauung einer innerörtlichen Reservefläche unter Nutzung vorhandener Erschließungseinrichtungen.

Emmerich am Rhein, 19.08.2009

Der Bürgermeister

Johannes Diks

2. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 -Im Mühlenfeld-;

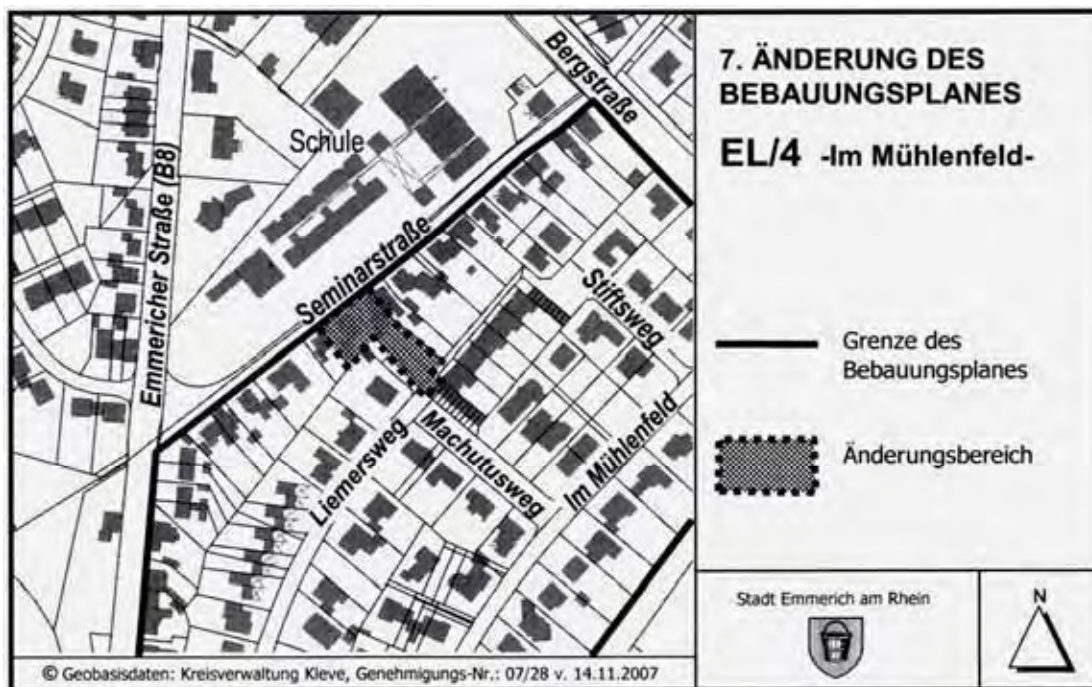
- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.08.2009 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. EL/4 -Im Mühlenfeld- im Wege der 7. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB dahin gehend zu ändern, dass

- a) auf der Hinterlandfläche des Grundstückes Seminarstraße 16, Gemarkung Elten, Flur 22, Flurstücke 20 und 205 eine überbaubare Fläche festgesetzt wird,
- b) die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche des Liemersweges gemäß vorhandenem örtlichem Ausbau um ca. 10 m in die Fußwegefläche zwischen Machutusweg und Stiftsweg ausgedehnt wird,
- c) die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche des Rad- und Fußweges zwischen Machutusweg/Liemersweg und Seminarstraße dem tatsächlichen Verlauf des Wegeflurstückes Gemarkung Elten, Flur 20, Nr. 208 angepasst wird,
- d) auf dem Grundstück Seminarstraße 14, Gemarkung Elten, Flur 20, Flurstück 190 eine überbaubare Fläche festgesetzt wird,
- e) die bestehende überbaubare Fläche auf dem Grundstück Seminarstraße 16 auf einen Abstand von 3,0 m zur westlichen Grundstücksgrenze zum Rad- und Fußweg eingekürzt wird.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

zu 2)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Hierdurch wird bekannt gemacht, dass der Entwurf zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 -Im Mühlenfeld- mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

02.09.2009 bis 02.10.2009 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegung können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung mündlich zur Niederschrift oder in schriftlicher Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 -Im Mühlenfeld- unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Im Rahmen dieses Bebauungsplanänderungsverfahrens wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 -Im Mühlenfeld- dient der städtebaulichen Nachverdichtung durch Bebauung einer innerörtlichen Reservefläche unter Nutzung vorhandener Erschließungseinrichtungen.

Emmerich am Rhein, 19.08.2009

Der Bürgermeister

Johannes Diks